

§ 123 LPO I (Bayern) — Lehramtsbefähigungen nach Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des betreffenden Lehramts zur Ersten Lehramtsprüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Wer die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des Lehramts an Grund-, Haupt- oder Mittelschulen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 bzw. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 zur Ersten Lehramtsprüfung zugelassen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben haben, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bereits außer Kraft getreten sind. Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen nach einem früheren Rechtsstand des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben hat, kann für die nachträgliche Erweiterung des Lehramts an Mittelschulen gemäß § 37 Abs. 2 zur Ersten Lehramtsprüfung zugelassen werden.

Zitiervorschlag: § 123 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/123>